

Aschenbrenner, A.: Symptomatische Psychosen bei Lungentuberkulose. (*Thüring. Landesheilanst., Stadtröda.*) *Nervenarzt* 15, 381—388 (1942).

Unter mehr als 800 Offentuberkulösen aus den Jahren 1934—1941 wurden nur 6 sichere symptomatische Psychosen beobachtet. Diese werden kurz geschildert. Es handelte sich um delirante oder amentielle Zustandsbilder, meistens mit Bewußtseins-trübung, einmal mit epileptischem Krampfanfall. Die Bilder sprechen dafür, daß es eine spezifische exogene Psychose der Lungentuberkulose nicht gibt, sondern daß die verschiedenen exogenen Reaktionstypen im Sinne Bonhoeffers vorkommen. Das Zusammenwirken von Noxe, augenblicklicher Konstellation und endogenen Anlagen dürften den einzelnen Typ bestimmen. Die Psychosen treten vorwiegend im Endstadium der Tuberkulose auf. Nicht der zeitliche Zusammenhang, sondern ausschließ-lich Zustandsbild und Verlauf der Psychose sind für die Diagnose entscheidend.

Arno Warstadt (Berlin-Wittenau).

Heuyer, Duchêne et Leroy: Maladies mentales et alcoolisme. (Geisteskrankheiten und Alkoholismus.) *Paris méd.* 1942 II, Nr 33, I—III.

Verff. stellen den Aufnahmezahlen von 1912—1937 — mit der Abnahme während des vorigen Krieges und darauffolgender Zunahme — die Entwicklung während des jetzigen Krieges gegenüber, die diesmal zunächst eine Zunahme der entsprechenden Zahlen zeigte, auf die dann ein erheblicher Rückgang folgte; der Anteil der Alkohol-kranken betrug 1941 16,6% gegenüber 36,9% im Jahre 1937. Bei den Frauen war der Rückgang weniger merkbar. Die Verff. weisen darauf hin, daß für ein Wiedererstehen Frankreichs neben der Geburten- die Alkoholfrage die wichtigste sei, und machen einige entsprechende praktische Vorschläge.

Donalies (Eberswalde).

Hofmeister, Miroslav: Über Schlaftrunkenheit. *Čas. lék. česk.* 1942, 533—540 [Tschechisch].

Verf. teilt seine Beobachtungen über Schlaftrunkenheit mit und berichtet über einen debilen Psychopathen, bei dem nach jedem Erwachen ein mehrere Minuten dauernder Zustand von Schlaftrunkenheit zu beobachten war. Ausführlicher Bericht über die klinische Untersuchung des Patienten. Erwähnt wird die Anwendung des § 51 bei Delikten während dieses Zustandes.

Steffel (Prag).

Wallner, O.: Bei Jackson-Epilepsie kein Auto- oder Motorradführerschein oder Jagdschein. *Münch. med. Wschr.* 1942 II, 803.

In einer kurzen Antwort auf eine entsprechende Anfrage lehnt Wallner die Aus-stellung der genannten Scheine an Kranke, die an Jackson-Epilepsie leiden, ab. Auch wenn nur selten Anfälle auftreten, bedingt doch das Einsetzen jedes Krampf-anfalles eine Erschütterung des psychischen Gleichgewichts und mindestens eine Unsicherheit in den Bewegungen, und zwar, wenn keine Bewußtseinsstörungen auf-treten.

Arno Warstadt (Berlin-Wittenau).

Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.

Dietrich, Werner: Zur Technik der Erstvernehmung. *Kriminalistik* 16, 109—111 u. 119—122 (1942).

Die Arbeit, die der Niederschlag monatelanger Beobachtungen des Verf. bei der Leipziger Kriminalpolizei ist, beschäftigt sich eingehend mit der Psychologie der für die Beweisführung in Strafsachen so wichtigen polizeilichen Erstvernehmung, bei der dem Beschuldigten gewöhnlich noch nicht bekannt ist, ob und welche Belastungszeugen gegen ihn stehen und mit welchem Beweismittel die Behörde ihn angreifen wird. Im einzelnen werden vom Verf. ausführlich die verschiedenen Situationen, denen der Polizeibeamte bei der Erstvernehmung des Beschuldigten gegenübersteht, die psycholo-gische Wirkung des sichtbaren Mißtrauens gegenüber den Äußerungen des Beschul-digten, die Frage, ob zuerst zur Person vernommen werden soll, die Zweckmäßigkeit der Aufforderung zum Geständnis und ihre Wirkung, die sog. Geständnischeu und ihre Ursachen, die verschiedenen Formen der Protokollierung, die verschiedenen Vor-

gangserklärungen und vernehmungstechnische Bedeutung der Stellungnahme des Täters zur Gemeinschaft und zu den sozialen Auswirkungen seiner Tat besprochen. Zahlreiche feine psychologische Einzelbeobachtungen, die Verf. anführt, müssen im Original nachgelesen werden.

Weimann (Berlin).

Becker, W.: Der Tätertyp in der strafrechtlichen Praxis — seine Bedeutung für das Ermittlungsverfahren und für die Hauptverhandlung. Dtsch. Justiz 10, 677—683 (1942).

Der Verf. betont, wie sehr der Tätertyp, der schon im früheren Strafrecht (etwa Bettler, Landstreicher) bekannt war, in dieser Zeit, namentlich aber in der Kriegsstrafgesetzgebung, zur Geltung gekommen ist. Er nennt den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher, den Mörder und Totschläger, den Gewaltverbrecher und den jugendlichen Schwerverbrecher. In anderen Kriegsstrafgesetzen hat die Rechtsprechung eine reine Tattypik entwickelt, z. B. beim Abhören feindlicher Rundfunksendungen. In den Ausführungen über das Ermittlungsverfahren wird die Vernehmung des Beschuldigten und die sorgsame Nachprüfung seiner Angaben erörtert, ebenso die Frage der Heranziehung eines Arztes, die namentlich bei Jugendlichen unter dem Verdacht frühreifen Schwerverbrechertums regelmäßig zu empfehlen sein wird. Am Schluß wird betont, „daß . . . die scharfen Waffen der Kriegsstrafgesetzgebung nicht durch unterschiedslose Anwendung auf alle kleinen Sünder abgestumpft werden dürfen“.

Heinz Többen (Münster i. W.).

Bockelmann, Paul: Volksschädlingsverordnung und Tätertyp. Z. Akad. Dtsch. Recht 9, 293—296 (1942).

Der Verf. geht aus von zwei im gleichen Heft behandelten Entscheidungen des Reichsgerichts, in denen die Täter Handlungen verübt haben, die geeignet waren, das Wirtschaftsleben in der Kriegszeit in Unordnung zu bringen. Beide Täter waren nach der Volksschädlingsverordnung abgeurteilt worden. Doch handelte es sich bei dem einen Täter um eine im ganzen verbrecherische Persönlichkeit, während der andere durch nichts als die eine Tat belastet war. Die reichsgerichtliche Theorie lehrt seit jeher, daß die Merkmale des Täters sich unter Umständen bereits aus der einzelnen Tat und nur aus ihr ergeben könnten, erklärt aber ebenso, daß der Volksschädling mehr sein müsse als der Begeher einer Tat. Der Verf. sucht nun die Frage zu beantworten, welchen Inhalt der vom Reichsgericht vertretene Volksschädlingbegriff hat. Einen kriminologischen Typ des Volksschädlings gibt es nicht. Als wichtigstes Merkmal wird die „besonders verwerfliche Gesinnung“ hervorgehoben. Wenn die Tat darum besonders verwerflich erscheint, weil sie während des Krieges verübt wird, so trifft diese Voraussetzung während des totalen Krieges eigentlich für alle begangenen Straftaten zu. Doch muß der Richter für die Anwendung der Volksschädlingsverordnung die einzelne Straftat jeweils „als Ganzes“ betrachten, stets die Gesamtheit der Tatumstände und der täterschaftlichen Momente dem Urteil zugrunde legen.

Heinr. Többen (Münster i. W.).

Becker: Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher, seine Bekämpfung im Kriege. Öff. Gesdh.dienst 8, A 154—A 157 (1942).

Verf. unterstreicht die Wendung des neuen deutschen Strafrechtes von der Tat zur Täterpersönlichkeit und hebt die Mitwirkung des ärztlichen Sachverständigen bei der Bestimmung des Tätertyps hervor. Der Sachverständige soll nicht nur über die Frage der Zurechnungsfähigkeit, sondern auch über die allgemeine Gefährlichkeit und das charakterologische Bild des Täters gehört werden. Das verschärfte Kriegsstrafrecht bezieht sich in besonderem Maße auf Tätertypen — der Volksschädling, der Gewaltverbrecher, der jugendliche Schwerverbrecher (wobei es sich allerdings nicht um charakterologisch, sondern wertmäßig bestimmte Typen handelt; der Ref.). Schwierig ist es oft, zu entscheiden, ob die öffentliche Sicherheit die Anordnung der Sicherungsverwahrung notwendig macht. Hierzu soll sich der ärztliche Sachverständige nur dann bestimmt äußern, wenn eine sichere, ungünstige Prognose gestellt werden kann. Der Satz „in dubio pro reo“ gilt nicht für die Maßregeln der Sicherung

und Besserung. Ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist auch bei zweifelhafter Prognose in Sicherungsverwahrung zu nehmen. Überhaupt nicht vom ärztlichen Sachverständigen zu beantworten ist die Frage, ob für einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher nach Kriegsstrafrecht die Todesstrafe in Betracht kommt. Diese Entscheidung ist allein Sache des Richters.
v. Baeyer (Nürnberg).

Mottl, Franz: Der Mißgestaltete. Kriminalistik 16, 124—125 (1942).

Die Kriminalität der „Mißgestalteten“ — nach dem Verf. durch eine anormale Entwicklung einzelner Körperteile oder durch gewisse psychische Gebrechen mehr schlecht als recht gekennzeichnet — entspringt in den meisten Fällen einer Reaktionserscheinung auf die tatsächliche oder vermeintliche Zurücksetzung seitens der von der Natur normal ausgestatteten Menschen. So kommt es bei ihnen gerade durch eine ins Unerlaubte, ins Kriminelle vorgetriebene Steigerung des Geltungsbedürfnisses leicht zu Verleumdungen, außergewöhnlichen Beleidigungen, verschiedenen Gewaltakten, manchmal sogar zu Mord und Totschlag, wobei die gerade bei Mißgestalteten nicht selten besonders ausgeprägte Bosheit eine wichtige Rolle spielt. Zu den seelisch Mißgestalteten gehört auch der Schwachsinnige, dessen strafbare Handlungen meistens dem Nahrungs- oder dem Geschlechtstrieb entspringen. Die von ihnen verübten Straftaten sind in der Regel durch eine gewisse Naivität oder Albernheit gekennzeichnet. Seelisch Mißgestaltete, wie Schwach- und Blödsinnige, werden sehr oft die Opfer von Triebverbrechern.
v. Neureiter (Straßburg).

Grönwald, Allan: Über die Notwendigkeit psychiatrischer Mitwirkung bei der Kriminalpolizei in Stockholm. Sv. Läkartidn. 1942, 1901—1905 [Schwedisch].

Eine der Aufgaben, die der polizeilichen Organisation zum Schutze der Allgemeinheit obliegen, ist die Aufsicht über solche psychisch Kranken oder Abnormen, die polizeilich zur Anzeige gebracht oder als sozial störend gemeldet worden sind; auch für die betreffenden Kranken oder Abnormen selbst ist diese Aufgabe der Polizei von großer Wichtigkeit. In einer Großstadt ist sie besonders umfassend und aktuell. Die Zusammenarbeit mit den Amtsärzten genügt da nicht. In erster Linie muß die Polizeibehörde einen „Psychiater vom Dienst“ zugänglich haben, und es fragt sich, ob nicht die Zeit für eine ständige polizeiärztliche Stelle reif wäre. Hauptbedingung für die Befähigung zum Amt eines Polizeiarztes ist eine gediegene psychiatrische Schulung, am besten in Verbindung mit praktischen sozialen Kenntnissen und Erfahrungen.
Einar Sjövall (Lund).

Ein interessanter Fall von Kindesentführung. Kriminalistik 16, 111—112 (1942).

Aus Königsberg i. Pr. wird über den Fall einer Kindesentführung berichtet, zu der das Motiv die Sehnsucht nach einem von der Natur versagten Kinde war. Eine Ehefrau, bei der nach einer Fehlgeburt jeder weitere Geschlechtsverkehr ohne Folgen blieb, hatte sich mit dem Gedanken beschäftigt, ein Kind in Pflege zu nehmen, und schließlich auch daran gedacht, sich ein neugeborenes Kind zu beschaffen und es als eigenes auszugeben. Während der Ehemann zum Besatzungsheer kommandiert war, begann sie ihrer Umgebung eine Schwangerschaft vorzutäuschen und machte dem Mann die gleiche Mitteilung. Gegen Ende der angeblichen Schwangerschaft meldete sie sich auf Zeitungsannoncen, in denen Mädchen Pflegestellen für ihre Kinder oder Unterkunft für ihre Entbindung suchten. Auf eine ihrer Zuschriften meldete sich ein Mädchen, das ein 6 Wochen altes Kind in Pflege geben wollte. Es gelang der Frau durch vertrauenerweckendes Auftreten, unter falschem Namen und falscher Wohnungsangabe das Kind ausgeliefert zu erhalten. Sie verbrachte es über Nacht auf dem Boden des Hauses und überraschte am nächsten Morgen ihre im gleichen Hause wohnende Mutter mit der Mitteilung der glücklich und ohne fremde Hilfe überstandenen „Geburt“.
Buhtz (Breslau).

Borghero, A.: Di un caso di osmosessualità passiva mercenaria. (Über einen Fall von passiver Lohn-Päderastie.) (Istit. di Med. Leg., Univ., Padova.) Atti Istit. med. leg. e Assicuraz. Univ. Padova Nr 4, 4—5 (1941).

36 Zeilen langer Bericht über einen 17jährigen Jugendlichen, der sich seit seinem 14. Lebensjahr von seinem Arbeitgeber gegen Entlohnung päderastieren ließ.

v. Neureiter (Straßburg).

Kranz, H. W.: Der derzeitige Stand des Problems der „Gemeinschaftsunfähigen“. (*Univ.-Inst. f. Erb- u. Rassenpflege, Gießen.*) Dtsch. Ärztebl. 1942 II, 285—287.

Der Verf. betont, daß nicht nur die chronisch Kriminellen zu den sozialen Dauer- versagern gehören, sondern daß es daneben noch eine mindestens ebenso große, wenn nicht sogar noch größere Zahl von sozialen Schmarotzern gibt, die, ohne häufiger oder überhaupt straffällig zu werden, eine unerträgliche wirtschaftliche Belastung und eine besonders große biologische Gefahr für die Gemeinschaft und ihre Zukunft bilden. Der Verf. hat diese Gruppen unter dem Namen „Gemeinschaftsunfähige“ zusammengefaßt und dieses Wort folgendermaßen näher erläutert: „Gemeinschaftsunfähig ist, wer nach seiner Gesamtpersönlichkeit nicht in der Lage ist, den Mindestforderungen der Volksgemeinschaft an sein persönliches, soziales und völkisches Verhalten zu genügen“. Betont wird der erbliche Anteil an den Grundzügen gemeinschaftsunfähiger Personen. Zwischen dem auf medizinischem Sachverhalt aufgebauten Erbkrankengesetz und einem noch zu schaffenden und auf sozialem Sachverhalt aufgebauten Gemeinschaftsunfähigen-Gesetz muß streng unterschieden werden. Als Grundlagen eines „Gesetzes über die Aberkennung der völkischen Ehrenrechte zum Schutze der Volksgemeinschaft“ werden vorgeschlagen: Aberkennung der Ehwürdigkeit, Überführung der vorhandenen Kinder in eine Erziehungsanstalt, Durchführung der Unfruchtbarmachung (Entmannung bei Sittlichkeitsverbrechern), Aberkennung der Wehrwürdigkeit, Möglichkeit einer Asylierung.

Heinr. Többen (Münster i. W.).

Kranz, Heinrich W.: Sozial-biologische Forschungsergebnisse auf dem Gebiete des Asozialen-Problems. *Forsch. u. Fortschr.* 18, 199—202 (1942).

Es wird über Ergebnisse von erbstatistischen Untersuchungen an einem Material von 282 Sippen mit über 6000 Personen berichtet. Die Bestimmung des Begriffs „Gemeinschaftsunfähiger“ (Asozialer) wird nur auf Grund einer Wertung des sozialen Verhaltens vorgenommen. „Gemeinschaftsunfähig ist, wer nach seiner Gesamtpersönlichkeit nicht in der Lage ist, den Mindestforderungen der Volksgemeinschaft an sein persönliches, soziales und völkisches Verhalten zu genügen.“ Dabei werden als Mindestforderungen an das persönliche Verhalten „die Pflichten zur Wahrung der Ehre, zur Arbeit und anlagegemäßen Leistung und zur Lebenserhaltung“, als Mindestanforderung an das soziale Verhalten „die Pflichten zur Achtung der Ehre, der Person und des Eigentums der anderen Volksgenossen“ und als Mindestanforderungen an das völkische Verhalten „die Pflichten zur Erfüllung und Sicherung von Ehre, Bestand und Leistung des eigenen Volkes“ gekennzeichnet. Klar wird herausgestellt, daß die erbliche Anlage für das Zustandekommen der Gemeinschaftsunfähigkeit eine überragende Rolle spielt (76% Konkordanz bei EZ, 24% bei ZZ), während die Umwelteinflüsse demgegenüber an Bedeutung zurücktreten. Klare Unterschiede für die soziale Prognose der Kinder konnten schon allein dadurch gewonnen werden, daß die Eltern nach der sozialen Wertigkeit ihrer Herkunft eingeteilt wurden. So erwies sich die soziale Prognose der Kinder von sozial bewährten Eltern als deutlich schlechter bei der Herkunft der Eltern aus einer asozialen Familie, als bei der Herkunft der Eltern aus einer sozialen Familie. Vor allem bildet die asoziale Großfamilie ein besonders bedeutsames Gefahrenmoment für die Zukunft unseres Volkes. Der Verf. fordert dort, wo es sich um chronische, d. h. rückfällige Gemeinschaftsunfähige aus belasteten Sippen handelt, die Ausmerzung aus dem Fortpflanzungsprozeß. Dabei wird eine strenge Trennung der Erbkranken von den Gemeinschaftsunfähigen, und für die Gemeinschaftsunfähigen die Aberkennung der völkischen Ehrenrechte empfohlen. *Rodenberg.*

Gregor, Adalbert: Kasuistik zur Frage der strafrechtlichen Behandlung von Halberwachsenen. *Mschr. Kriminalbiol.* 33, 182—187 (1942).

Kurze Mitteilung zweier Fälle, die zeigen, wie vorzugehen ist, um Minderjährige, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, durch die Erziehung im Strafvollzuge wieder in die Volksgemeinschaft einzugliedern, ehe noch die für derartige Fälle erforderliche unbestimmte Verurteilung zum Gesetz geworden ist. *v. Neuweiler* (Straßburg).